

§ 050 PatG

Patent für Erfindung als Staatsgeheimnis

- (1) Wird ein [Patent](#) für eine Erfindung nachgesucht, die ein Staatsgeheimnis (§ [93 StGB](#) (des Strafgesetzbuches)) ist, so ordnet die Prüfungsstelle von Amts wegen an, dass jede Veröffentlichung unterbleibt. Die zuständige oberste Bundesbehörde ist vor der Anordnung zu hören. Sie kann den [Erlass](#) einer Anordnung beantragen.
- (2) Die Prüfungsstelle hebt von Amts wegen oder auf Antrag der zuständigen obersten Bundesbehörde, des Anmelders oder des Patentinhabers eine Anordnung nach Absatz 1 auf, wenn deren Voraussetzungen entfallen sind. Die Prüfungsstelle prüft in jährlichen Abständen, ob die Voraussetzungen der Anordnung nach Absatz 1 fortbestehen. Vor der [Aufhebung](#) einer Anordnung nach Absatz 1 ist die zuständige oberste Bundesbehörde zu hören.
- (3) Die Prüfungsstelle gibt den Beteiligten [Nachricht](#), wenn gegen einen Beschluss der Prüfungsstelle, durch den ein Antrag auf [Erlass](#) einer Anordnung nach Absatz 1 zurückgewiesen oder eine Anordnung nach Absatz 1 aufgehoben worden ist, innerhalb der Beschwerdefrist (§ [73 Abs. 2 PatG](#)) keine Beschwerde eingegangen ist.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 sind auf eine Erfindung entsprechend anzuwenden, die von einem fremden [Staat](#) aus Verteidigungsgründen geheimgehalten und der Bundesregierung mit deren Zustimmung unter der [Auflage](#) anvertraut wird, die [Geheimhaltung](#) zu wahren.